

Muster

SCHRIFTENREIHE NR. 65

abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Steuer-Ratgeber 2008/2009

Was ändert sich im Steuerrecht
für Handwerksbetriebe?

Berlin, im Dezember 2008

Muster

Muster

SCHRIFTENREIHE NR. 65

abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz
abcdefghijklmnop
abcdefghijklmnop
rstuvwxyz



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Steuer-Ratgeber 2008/2009

Was ändert sich im Steuerrecht
für Handwerksbetriebe?

Berlin, im Dezember 2008

Muster

Inhalt

Vorwort	3
1. Abgabenordnung	5
2. Abgeltungsteuer	7
3. Bewertungsrecht	9
4. Einkommensteuer	13
5. Erbschaftsteuer	27
6. Gewerbesteuer	37
7. Körperschaftsteuer	39
8. Lohnsteuer	43
9. Schenkungsteuer	45
10. Umsatzsteuer	47
11. Eigenheimrente	49
12. Kraftfahrzeugsteuer	51

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2008 stand einmal mehr im Fokus zahlreicher steuerrechtlicher Änderungen. Dies gilt insbesondere für die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Reform des Unternehmensteuerrechts, aber auch für das sogenannte Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Stärkung von Investitionen und Wachstum sowie nicht zuletzt die Reform des Erbschaftsteuerrechts, die zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt.

Aber auch das Jahressteuergesetz 2008, das sogenannte „Steuerbürokratieabbaugesetz“, die neue „Eigenheimrente“ und die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts waren Gegenstand der zahlreichen steuerlichen Neuregelungen im Jahr 2008.

Mit dem ZDH-Steuerratgeber 2008/2009 soll den Betrieben ein anschaulicher Überblick über die steuerrechtlichen Änderungen – geordnet nach einzelnen Steuerarten – gegeben werden.

Wir würden uns freuen, wenn der ZDH-Steuerratgeber 2008/2009 eine Hilfe sein kann, sich auch im neuen Jahr 2009 steueroptimal aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Kentzler
Präsident



Hanns-Eberhard Schleyer
Generalsekretär

1

Abgaben- ordnung

Die Regelung zum steuerlichen Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) wird geändert und eine Legaldefinition des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung des Steuerrechts eingeführt. Die zunächst im Referentenentwurf vorgesehene gravierende Verschärfung der Vorschrift wurde jedoch nicht umgesetzt. Liegt eine rechtliche Gestaltung vor, die zu einem Steuervorteil führt, so muss die Finanzverwaltung die Ungewöhnlichkeit nachweisen. Kann der Steuerpflichtige keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe für die Gestaltung anführen, wird von einem Gestaltungsmissbrauch ausgegangen. Die Neuregelung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

MUSTER

2

Abgeltungsteuer

Zum 1. Januar 2009 wird eine Abgeltungsteuer eingeführt. Abgeltungsteuer bedeutet, dass alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinzukommen.

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Dies bedeutet, dass inländische Schuldner oder Zahlstellen (z. B. Banken) verpflichtet sind, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Steuerschuld des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten, d. h. der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und den Einbehalt der Kirchensteuer.

Einkünfte der Abgeltungsteuer

Unter die Regelungen der Abgeltungsteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäfte und auch Zertifikatserträge. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, nicht jedoch Immobilien.

Wegfall der Spekulationsfrist für Gewinne aus Anteilsverkäufen

Die Besteuerung der Spekulationsgeschäfte wird neu geregelt. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden – unabhängig von der Beteiligungshöhe – immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Folge: Die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr entfällt. Die Neuregelung gilt für Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Gleiches gilt auch für Optionsgeschäfte und andere Termingeschäfte.

Die Spekulationsfrist für Immobilien bleibt mit 10 Jahren unverändert. Für andere Wirtschaftsgüter (nicht für die dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Wertpapiere u. Ä.) verbleibt es bei einem Jahr Spekulationsfrist, z. B. bei Autos oder Einrichtungsgegenständen. Werden aus solchen Gegenständen Einkünfte erzielt, verlängert sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre. Die Freigrenze wird von 512 € auf 600 € angehoben (§ 23 EStG).

Besteuerungsoption bei fremdfinanziertem Anteilserwerb

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist es möglich, Einkünfte aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die normalerweise der Abgeltungsteuer unterliegen, auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren (Besteuerung zu 60 Prozent) und damit dem progressiven Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt oder die Beteiligung mindestens 1 Prozent beträgt und gleichzeitig eine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft ausgeübt wird (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Die Ausübung des Wahlrechts ist dann sinnvoll, wenn der Erwerb des Gesellschaftsanteils fremdfinanziert wurde. Denn während bei der Abgeltungsteuer ein Werbungskostenabzug gänzlich ausgeschlossen ist, können beim Teileinkünfteverfahren die Finanzierungsaufwendungen wenigstens teilweise (60 Prozent) berücksichtigt werden.

3

Bewertungsrecht

Zusammen mit der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts werden die Vorschriften des Bewertungsrechts betreffend die Bewertung zu Zwecken der Erbschaft- und Schenkungsteuer geändert. Diese Änderung ist notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seiner im Januar 2007 veröffentlichten Entscheidung festgestellt hat, dass das bisherige Bewertungs- und Besteuerungsregime insbesondere bei der Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen zu niedrigen und vom gemeinen Wert abweichenden Ergebnissen kommt.

Die Änderungen treten grundsätzlich zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Bewertung des Betriebsvermögens

Die Bewertung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, die nicht an der Börse notiert sind, erfolgt zukünftig – unabhängig von der Rechtsform – mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 BewG (ggf. in Verbindung mit § 109 BewG) nicht mehr auf Basis der Bilanzwerte, sondern grundsätzlich nach dem Ertragswertverfahren auf Basis der zukünftig zu erwartenden Erträge. Der Substanzwert, also die Summe der zum Betriebsvermögen gehörenden Aktiva und Passiva, bildet den Mindestwert.

Daneben kann das Betriebsvermögen auch nach Verfahren bewertet werden, die zu außersteuerlichen Zwecken anerkannt sind (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG). Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standard IDW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer für Großunternehmen;
- der AWH-Standard der Handwerkskammern für größere und mittlere Handwerksunternehmen;

- die Multiplikatormethode für kleine Unternehmen sowie
- andere branchentypische Verfahren.

Der von der Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater des Handwerks entwickelte AWH-Standard hat gegenüber anderen Ertragswertverfahren den Vorteil, dass handwerksspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden und die Bewertung kostengünstiger ist. Er kommt zudem zu zutreffenderen Werten.

Zusätzlich gilt: Sofern im letzten Jahr Anteile an sog. fremde Dritte verkauft wurden, wird der Wert ausschließlich hieraus abgeleitet.

Bewertung von Immobilien

Der Wert unbebauter Grundstücke wird weiterhin nach der Fläche und den Bodenrichtwerten ermittelt (§ 179 BewG). Die Bodenrichtwerte werden von Gutachterausschüssen der Gemeinden ermittelt.

Der Wert bebauter Grundstücke wird je nach Art der Nutzung nach verschiedenen Verfahren ermittelt:

Nach dem Vergleichswertverfahren werden grundsätzlich Wohnungseigentum, Teileigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser bewertet (§ 182 Abs. 2 BewG). Hierbei sind die beim Verkauf vergleichbarer Immobilien erzielten Kaufpreise oder von den Gutachterausschüssen festgestellte Vergleichsfaktoren heranzuziehen.

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem Markt eine übliche Miete ermitteln lässt, werden nach dem Ertragswertverfahren bewertet (§ 182 Abs. 3 BewG). Zu dem anhand der erzielbaren Erträge ermittelten Wert des Gebäudes wird der Wert des unbebauten Grundstücks hinzugezählt.

Bewertung des übrigen Vermögens

Für Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen gelten besondere Vorschriften (§§ 158 ff. BewG).

Für Wertpapiere und Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften ist weiterhin der (niedrigste) Kurswert am Tage des Erwerbs maßgeblich. Hier ist eine Neufassung nicht notwendig, da davon ausgegangen werden kann, dass der

Kurswert den gemeinen Wert eines Wertpapiers oder eines Anteils an einer börsennotierten Kapitalgesellschaft abbildet.

Geändert wird jedoch die Bewertung der noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen nach § 12 Abs. 4 BewG. Hier galt bisher die für den Erwerber günstige sog. 2/3-Regelung, nach der lediglich ein Teil der bisher eingezahlten Prämien angesetzt wird. Zukünftig ist der Rückkaufswert, also der Erstattungsbetrag bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses, maßgeblich.

Muster

Muster

4

Einkommen- steuer

Neuregelung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Aufwendungen ab 1. Januar 2009

Welche Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Aufwendungen werden ab dem 1. Januar 2009 gewährt?

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung gem. § 35a EStG gewährt. Die Steuerermäßigung erfolgt in der Form, dass sich die **tarifliche Einkommensteuer** je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Dienstleistungen entsprechend ermäßigt. Nach Beantragung im Rahmen der Einkommensteuererklärung findet die Tarifermäßigung im Rahmen der Steuerfestsetzung statt.

Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Aufwendungen keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind sowie weder als Kinderbetreuungskosten noch als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wurden.

Wann und in welchem Umfang können haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ab dem 1. Januar 2009 geltend gemacht werden?

Steuerermäßigung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch:

Der Entgeltempfänger realisiert grundsätzlich steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), welche als geringfügiges haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis besteuert werden. Beim geringfügigen Beschäftigungsverhältnis trägt die fällige Lohnsteuer und die Sozialversicherungsabgaben (SV-Beiträge; U1; U2 und Unfallversicherung) der Leistungsempfänger.

Höhe der Steuerermäßigung: 20 Prozent der Aufwendungen, jedoch höchstens 510 Euro.

Hinweis: Für Monate, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Kürzung um jeweils ein Zwölftel.

Steuerermäßigung für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen

Welche Aufwendungen sind begünstigt?

■ Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt es sich, wenn ein höherer monatlicher Lohn als 400 Euro vereinbart wird. Die zu leistenden Sozialabgaben ergeben sich nach dem jeweiligen Krankenkassenbeitrag sowie den weiteren Beiträgen zur Sozialversicherung (PV, AV, RV) sowie den Umlage- und Unfallversicherungsbeiträgen.

Voraussetzung ist, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis bzw. die haushaltsnahe Dienstleistung **in einem inländischen und/oder europäischen Haushalt** des Steuerpflichtigen ausgeübt bzw. erbracht wird.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten eines anzuerkennenden Beschäftigungsverhältnisses gehören u. a.:

- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen,
- die Gartenpflege.

Hinweis: Die Höchstbeiträge werden bei mehreren Wohnungen insgesamt nur einmal gewährt, da ein Haushalt vorliegt. Ehegatten sowie in einem Haushalt zusammenlebende Alleinstehende bilden eine Höchstbetrags-/Haushaltsgemeinschaft, d. h. die jeweiligen Höchstbeiträge werden nur einmal pro Haushalt gewährt (35a Abs. 3 EStG).

■ Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen

Hierunter fallen typische hauswirtschaftliche, reinigende und wartende Dienstleistungen, die regelmäßig in einem Haushalt anfallen und grundsätzlich von Haushaltsangehörigen vollbracht werden (z. B. Fensterputzer, Gebäudereiniger).

Die Aufwendungen können auch für unterschiedliche Tätigkeiten und Dienstleistungen nebeneinander geltend gemacht werden.

Beispielhaft sind die folgenden Dienstleistungen:

- Reinigung der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder einen selbstständigen Fensterputzer),

- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)

oder

- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen abzüglich Erstattungen Dritter (z. B. Arbeitgeberzuschüsse oder Arbeitgebererstattungen).

Für die sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen können 20 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen, aber höchstens 600 Euro im Veranlagungszeitraum als Steuerermäßigung berücksichtigt werden.

- Haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen

Soweit ein Angehöriger gepflegt wird, kann diese Pflegeleistung auch im Haushalt des Angehörigen erbracht werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um Personen handelt, bei denen eine Pflegebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch festgestellt wurde oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen (Einordnung in sog. Pflegestufen von I bis III gem. § 15 SGB XI).

Die Aufwendungen werden bei der pflegebedürftigen Person selbst oder bei der Person, die die Pflege übernimmt, berücksichtigt.

Höhe der Steuerermäßigung: 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro; d. h. Aufwendungen bis max. 20.000 Euro sind begünstigt.

- Handwerkerleistungen

Für handwerkliche Leistungen im Bereich der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung kann im Privathaushalt eine Tarifiermäßigung geltend gemacht werden.

Als Aufwendungen sind hier die Arbeitszeiten des Handwerkers, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden sowie die Fahrkosten zu berücksichtigen. Als Tätigkeiten kommen zum Beispiel in Betracht:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. Ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wand-schränken, Heizkörpern und Rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Par-kett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallation,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuer-pflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Perso-nalcomputer),
- Maßnahmen der Gartengestaltung und/oder
- Pflasterarbeiten auf dem Wohnungsgrundstück,
- Kontrollaufwendungen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) und
- handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme (= Wohn- und Nutzungsflächenschaffung oder -erweiterung) sind nicht begünstigt.

Höhe der Steuerermäßigung: 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 1.200 Euro, d. h. Aufwendungen bis zu 6.000 Euro sind begünstigt.

Ab wann können die dargestellten Aufwendungen geltend gemacht werden (= zeitliche Anwendung)?

Die o. a. haushaltsnahen Aufwendungen sind in der hier aufgelisteten Form abzugsfähig, wenn die tatsächlich gezahlten Aufwendungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht wurden. Für vor dem 1. Januar 2009 erbrachten Leistungen sind andere Regeln der Steuerermäßigung zu beachten.

Welcher Nachweis ist zu erbringen?

Soweit haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt werden, muss ein Dienstverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am besten in schriftlicher Form (= Nachweispflicht) vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden. Des Weiteren muss bei geringfügiger Beschäftigung das Haushalts-scheckverfahren angewendet werden. Die Lohnsteuerbescheinigung wird als Abrechnungspapier anerkannt.

Soweit die haushaltsnahen Dienstleistungen von einem Selbstständigen (= Unternehmer) ausgeführt werden, genügt der Erhalt einer Rechnung, die dem Finanzamt vorzulegen ist. Die Zahlung muss per Überweisung erfolgen.

„Handwerkerbonus“ für Leistungen in der EU

Seit 2008 können Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auch dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn sie im Haushalt eines Steuerpflichtigen erbracht werden, der nicht im Inland, sondern in einem anderen Land in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum gelegen ist (§ 35a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG).

Beispiel: Ein (beschränkt) Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in Spanien erzielt in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für den privaten Haushalt in Spanien können zukünftig im Rahmen der Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 2 EStG geltend gemacht werden.

Unternehmensübertragung gegen Versorgungsleistung

Seit 2008 wird die Übertragung von Unternehmen gegen auf besonderen Verpflichtungen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen (zum Beispiel im Wege der vorweggenommenen Erbfolge) erstmals gesetzlich geregelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Danach kommt ein Sonderausgabenabzug der Rentenzahlungen nur noch in Betracht, wenn diese im Zusammenhang mit der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und Betriebsvermögen Selbstständiger in Form eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft stehen. Die Übertragung von GmbH-Anteilen ist nur dann begünstigt, wenn der Anteil mindestens 50 Prozent beträgt, der Übergeber als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortführt. Nicht unter die Begünstigung fallen künftig die Übertragung von Grund- und Wertpapiervermögen.

Die Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten entfällt, sodass die Versorgungsleistungen künftig in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar und vom Empfänger der Leistungen zu versteuern sind.

Die Neuregelung gilt zunächst nur für nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarte Vermögensübertragungen. Für bis zu diesem Datum geschlossene Vereinbarungen gilt eine Übergangsfrist bis 2012; ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ist die Neuregelung auch auf Altfälle anzuwenden. Auf Antrag des Vermögensübernehmers, der der Zustimmung des Vermögensübergebers bedarf, kann die Neuregelung bereits früher angewendet werden (u. U. sinnvoll bei Leibrenten, die dann in vollem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden können).

Thesaurierungsrücklage

Mit dem Ziel einer weitgehenden steuerlichen Rechtsformneutralität von Kapitalgesellschaft und Einzelunternehmen bzw. Mitunternehmerschaften soll die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen auf ein vergleichbares Niveau gebracht werden. Diesem Zweck dient die Einführung des § 34a EStG, der auf Antrag betriebs- und personenbezogen einen **gesonderten Einkommensteuersatz für nicht entnommene laufende Gewinne** vorsieht.

Die Begünstigung ist ausgeschlossen bei Gewinnen aus Mitunternehmerschaften, wenn der Gewinnanteil maximal 10 Prozent oder nicht mehr als 10.000 Euro beträgt. Danach erfolgt die Besteuerung thesaurierter Gewinne mit

einem ermäßigten Steuersatz von **28,25 Prozent**, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Das nachfolgende **Beispiel** verdeutlicht die geplante Entlastung einer Personengesellschaft bei einer vollständigen Gewinnthesaurierung:

	2007	2008
Gewinn	100,00 €	100,00 €
GewSt (Hebesatz 400 Prozent)	16,67 €	14,00 €
gewerbliche Einkünfte	83,32 €	100,00 €
ESt (42 Prozent/28,25 Prozent)	35,00 €	28,25 €
GewSt-Anrechnung	7,50 €	13,30 €
SolZ	1,51 €	0,82 €
Gesamtsteuerbelastung	45,68 €	29,77 €

Ähnlich wie bei Dividenden der Kapitalgesellschaften werden später getätigte Entnahmen nachträglich versteuert in Höhe von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Übersteigt der positive Saldo aus Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres den laufenden Gewinn, so gilt der begünstigt besteuerte (thesaurierte) Gewinn vorrangig als entnommen und ist nachzuversteuern.

Berechnungsbeispiel bei Nachversteuerung in Prozent (Entnahme):	2007	2008
Vorbelastung	5,68	29,77
Gewerbliche Einkünfte		70,23
ESt (25 Prozent)		17,55
SolZ (5,5 Prozent)		0,97
ESt + SolZ		18,52
Gesamtbelastung		48,29

Investitionsabzugsbetrag (Ansparrücklage)

Die bisherige Förderung der Ansparrücklage gemäß § 7g EStG wurde weitgehend überarbeitet und in einen sog. Investitionsabzugsbetrag umbenannt. Zukünftig sollen unabhängig voneinander Investitionsabzugsbeträge außerbilanziell berücksichtigt und Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können. Die früher speziell auf Existenzgründer zugeschnittene Rücklage nach § 7g Abs. 7 EStG entfällt ersatzlos.

Die bisherige Buchung und Bilanzierung einer steuerfreien Rücklage entfällt; die **Gewinnminderung erfolgt außerbilanziell**. Der Abzug in Höhe von unverändert 40 Prozent von den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steht folgenden Unternehmen zur Verfügung:

- Für **Einnahmenüberschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG** darf der Gewinn 100.000 Euro (für 2009/2010: 200.000 Euro) nicht übersteigen (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c EStG).
- Bei **bilanzierenden Betrieben (§ 4 Abs. 1, § 5 EStG)** ist weiterhin die Höhe des Betriebsvermögens entscheidend; es darf zukünftig höchstens 235.000 Euro (für 2009/2010: 335.000 Euro) betragen.

Der Investitionsabzugsbetrag wird künftig auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewährt, die neben neuwertigen Wirtschaftsgütern dann zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden müssen. Immobilien bleiben nach wie vor unberücksichtigt. Der derzeitige Rücklagenhöchstbetrag von 154.000 Euro wird auf einen Abzugshöchstbetrag von 200.000 Euro angehoben. Um den Investitionsabzugsbetrag zu erhalten, ist das begünstigte Wirtschaftsgut gegenüber **dem Finanzamt nach seiner Funktion zu benennen sowie die Höhe der geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzugeben**.

Ungeachtet des Wegfalls der degressiven Abschreibung können damit auch in Zukunft die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd gekürzt werden. Der **Abzugsbetrag** ist nach wie vor **bei Anschaffung** im gleichen Zeitpunkt **gewinnerhöhend** – allerdings **außerbilanziell** – **aufzulösen**. Unterbleibt die geplante Investition oder weicht diese der Art nach von der tatsächlich durchgeführten Investition ab, so ist die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages rückgängig zu machen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird aber **kein außerbilanzieller Gewinnzuschlag von 6 Prozent** pro Wirtschaftsjahr erhoben; stattdessen wird

die Veranlagung des Wirtschaftsjahres korrigiert, in dem der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Die sich hieraus ergebende Folge ist: Es ergibt sich somit eine Verzinsung nach § 233 AO.

Sonderabschreibung

Die Regelungen des § 7g Abs. 1 und 2 EStG zur Gewährung der Sonderabschreibung bleiben vom Grundsatz her bestehen, werden jedoch systematisch neu zusammengefasst in § 7g Abs. 5 und 6 EStG.

Kleine und mittlere Personenunternehmen können 20 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens als Sonderabschreibung geltend machen.

Die Anwendbarkeit ist in der Weise ausgedehnt worden, dass die Sonderabschreibung künftig analog den Vorschriften über den Investitionsabzugsbetrag auch auf gebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anwendbar ist.

Zudem wird die Inanspruchnahme der **Sonderabschreibung nicht mehr** von der vorherigen Bildung einer **Ansparrücklage** (künftig: Investitionsabzugsbetrag) abhängig gemacht. Sie ist damit als eigenständige Fördermaßnahme ausgestaltet.

**Wichtiger Hinweis: Ab dem 1. Januar 2009 wird die Betriebsgrößen-
grenze beim Investitionsabzugsbetrag – befristet für zwei Jahre – von
235.000 Euro auf 335.000 Euro angehoben!**

**Für Einnahmen-Überschussrechner wird zum 1. Januar 2009 die Ge-
winngrenze von derzeit 100.000 Euro auf 200.000 Euro verdoppelt.**

Einführung einer „Zinsschranke“

Vornehmlich für Großunternehmen und Konzerne wird mithilfe einer ertragsteuerlichen „Zinsschranke“ die Eigenkapitalquote verbessert und die Aufnahme von Fremdkapital steuerlich unattraktiver gemacht, um steuermindernde Gestaltungen durch Konzernfinanzierungen zu erschweren.

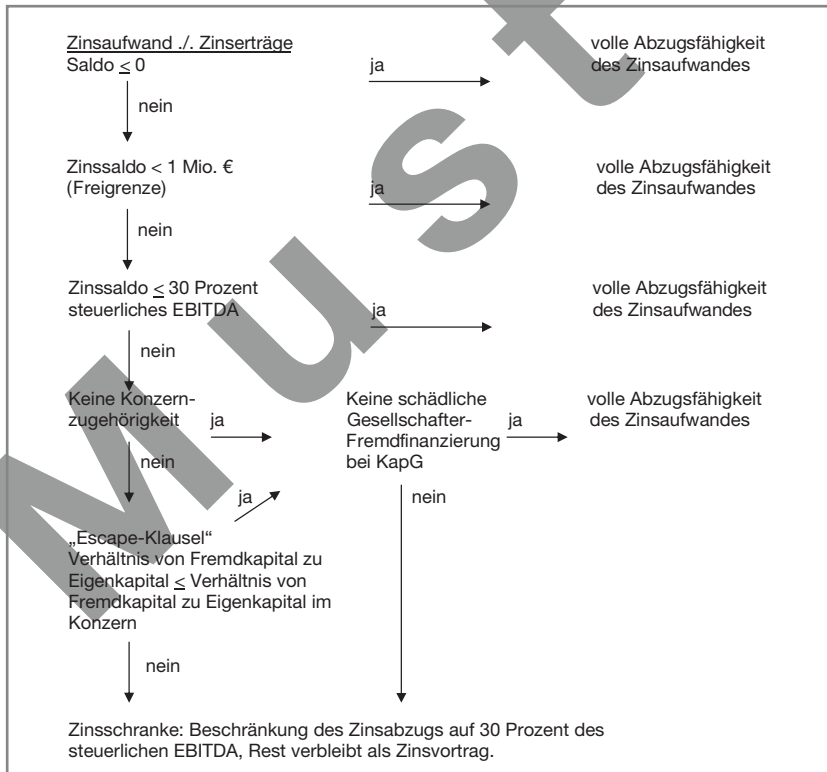
Dabei ist eine unbegrenzte **Berücksichtigung von Zinsaufwendungen nur noch bis zur Höhe des Zinsertrages** desselben Wirtschaftsjahres möglich, darüber hinausgehende Beträge sind nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge geminderten Ergebnisses abzuziehen. Die danach nicht zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen werden gesondert festgestellt und können lediglich in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden.

Zahlreiche Ausnahmen sind allerdings nach § 4h Abs. 2 EStG vorgesehen. So besteht eine **Freigrenze in Höhe von 1 Mio. Euro**. Hierdurch wird verhindert, dass kleine und mittlere Betriebe von der beschränkten Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen betroffen sind.

Ferner gilt die „Zinsschranke“ nicht, wenn der betroffene Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist. Einzelunternehmer, die keine Beteiligungen im Betriebsvermögen halten, sind somit von dieser Begrenzung in der Regel nicht betroffen.

Im Übrigen ist auch für Konzernbetriebe eine sogenannte „Escape-Klausel“ vorgesehen, wonach die Zinsschranke nicht anzuwenden ist, wenn die einzelbetriebliche Eigenkapitalquote die entsprechende Quote des Konzerns, dem er angehört, nicht unterschreitet.

Nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Wirkung der Zinsschranke:



Wegfall der degressiven Abschreibung für das Jahr 2008

Der Wegfall der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Abs. 2 und 3 EStG gilt für alle im **Jahr 2008** angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass durch die für das Jahr 2008 wirksame Abschaffung der degressiven Abschreibungsmethode dem in aller Regel zu Beginn einer Anschaffung erhöhten Werteverzehr nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. **Damit weicht zukünftig der Bilanzansatz eines Wirtschaftsguts tendenziell stärker vom tatsächlichen Wert ab.** Hieraus resultiert eine **vermehrte Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert bzw. auf Teilwert** nach § 253 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 HGB i. V. m. § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Zu beachten ist, dass eine Dauerhaftigkeit der Wertminderung gegeben ist.

Degressive und lineare Abschreibung im Vergleich

Jahr	Abschreibungsbetrag (degressiv)	Abschreibungsbetrag (linear)
1	3.000,00 €	1.000,00 €
2	2.100,00 €	1.000,00 €
3	1.470,00 €	1.000,00 €
4	1.029,00 €	1.000,00 €
5	720,30 €	1.000,00 €
6	504,21 €	1.000,00 €
7	352,95 €	1.000,00 €
8	247,06 €	1.000,00 €
9	172,94 €	1.000,00 €
10	403,54 €	1.000,00 €

Wichtiger Hinweis: Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für die Jahre 2009 und 2010

Zeitlich befristet für zwei Jahre (2009 und 2010) wird eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 25 Prozent wiedereingeführt.

Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG)

Die Grenze für die **Sofortabschreibung der GWG** gem. § 6 Abs. 2 EStG sinkt ab 2008 von derzeit 410 Euro pro Wirtschaftsgut **auf 150 Euro**. Zudem wird die bislang als Wahlrecht ausgestaltete Vorschrift in eine Pflicht zum sofortigen Betriebsausgabenabzug umgedeutet. Zum anderen folgt durch den neu eingefügten Absatz 2a die Verpflichtung, **jahrgangsweise einen sogenannten Sammelposten** zu bilden.

Zentrale Voraussetzung für die Bildung des Sammelpostens ist: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter betragen nach Abzug der Vorsteuer **mehr als 150 Euro und weniger als 1.000 Euro**. Der Sammelposten ist pauschal über einen Zeitraum von **5 Jahren** gewinnmindernd aufzulösen. Später stattfindende Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen der Wirtschaftsgüter wirken sich nicht auf die Höhe des Sammelpostens aus. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung eines jeden Zugangs werden keine weitergehenden Dokumentationspflichten an die Bildung und Fortführung des Sammelpostens gestellt.

Im Rahmen eines entgeltlichen Übergangs des Betriebes oder Teilbetriebes werden die übergehenden Wirtschaftsgüter entsprechend obiger Ausführungen zu einem Sammelposten zusammengefasst und fortgeführt. Bei Unentgeltlichkeit des Vorgangs hat der Übergang des Sammelpostens zu Buchwerten zu erfolgen.

Jahr	Wert des Wirtschaftsguts (netto)	Abschreibung
1.	bis 150 €	sofort als GWG
2.	> 150 € bis 1.000 €	einheitlich über fünf Jahre
3.	> 1.000 €	über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle

Hinweis: Im Bereich der Überschusseinkünfte (Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) verbleibt es bei der bisherigen Höhe der geringwertigen Wirtschaftsgüter von 410 Euro!

■ Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind seit 1. Januar 2008 bis zu 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei

Gemäß § 3 Nr. 34 EStG soll die Steuerbefreiung die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, seinen Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten und entsprechende Barzuschüsse für die Durchführung derartiger Maßnahmen zuzuwenden.

■ Bei Lohnsteuerklassen wird das sog. Faktorverfahren ab dem Kalenderjahr 2010 eingeführt

Nach geltendem Recht erhalten unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und die beide Arbeitslohn beziehen, für den Lohnsteuerabzug jeweils die Steuerklasse IV. Auf gemeinsamen Antrag können sie die Steuerklasse III (in der Regel für den Höherverdienenden) und die Steuerklasse V wählen. Da in der Steuerklasse III die ehebezogenen Entlastungen (insbesondere der doppelte Grundfreibetrag) berücksichtigt werden, ergibt sich für den Ehegatten mit der Steuerklasse V (in der Praxis ganz überwiegend die Ehefrau) eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung, insbesondere höher als in Steuerklasse IV. Diese Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V kann bei individueller Betrachtung als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen werden und in der Folge als negativer Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit wirken.

Im Faktorverfahren wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt. Bis zu derzeit rund 900 € Monatslohn beträgt die Lohnsteuer damit 0 € (gegenüber rund 140 € bei Steuerklasse V). Damit wird die Forderung erfüllt, die als hoch empfundene Besteuerung in Steuerklasse V zu reduzieren, um etwaig bestehende Hemmnisse für eine Beschäftigungsaufnahme abzubauen. Durch den Faktor (einzutragen stets kleiner als 1) auf die Lohnsteuer der Ehegatten jeweils nach der Steuerklasse IV wird jedoch zusätzlich – anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV – die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG) beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nach Auffassung der Bundesregierung nicht, zumal das Verfahren nicht zwingend ist, sondern von den Ehegatten gewählt werden kann.

Das Faktorverfahren berücksichtigt durch seine Anbindung an Steuerklasse IV bereits beim Lohnsteuerabzug den familienrechtlich im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten bestehenden Ausgleichsanspruch des einen Ehegatten (in der Regel der Ehefrau) gegen den anderen Ehegatten (in der Regel des Ehemannes) bei Zusammenveranlagung.

MUSTER

5

Erbschaftsteuer

Zum **1. Januar 2009** tritt die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Kraft. Ziel der Reform ist neben einer verfassungsgemäßen Bewertung die Erleichterung von Betriebsübergaben und der Erhalt von Arbeitsplätzen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Eckpunkte der Reform:

Die wichtigsten Änderungen

- Bewertung aller Vermögensarten einheitlich mit dem **Verkehrswert**
- **Begünstigung** von inländischem Betriebsvermögen
- Erhöhung der **persönlichen Freibeträge**
- **Steuerbefreiung der Vererbung von selbst genutztem Wohneigentum an Ehegatten und Kinder**
- Verschiebung/Anhebung der **Tarife** in den Steuerklassen II und III

Wahlrecht

Für **Erbfälle**, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 eintreten, wird ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht gewährt; es gelten jedoch die Freibeträge nach altem Recht. Für **Schenkungen** gilt das neue Recht erst ab dem 1. Januar 2009.

I. Die neuen Bewertungsvorschriften

1. Betriebsvermögen

Alle nicht börsennotierten Unternehmen werden künftig unabhängig von der Rechtsform mit dem sog. **gemeinen Wert** (Verkehrswert) bewertet. Dieser Wert orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Es ist jedoch mindestens der **Substanzwert** anzusetzen.

Der gemeine Wert kann im sog. **vereinfachten Ertragswertverfahren** ermittelt werden (Einzelheiten hierzu siehe Kasten), sofern dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Daneben können andere Bewertungsverfahren angewendet werden, die für außersteuerliche Zwecke anerkannt sind, z. B. IDW S1 für große Unternehmen, die Multiplikatormethode für kleine Unternehmen, der AWH-Standard der Handwerkskammern für größere und mittlere Handwerksunternehmen. Der AWH-Standard ist für die Handwerksunternehmen in der Regel die vorteilhafteste Methode. Weitere Hinweise hierzu enthält der ZDH-Flyer „Das AWH-Verfahren für Handwerksbetriebe“. Ergibt sich jedoch aufgrund von zeitnahen Ereignissen (z. B. Erbauseinandersetzungen, Verkäufe) vor oder nach dem Erbfall ein anderer Wert, so ist dieser anzusetzen.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Der Ertragswert ermittelt sich im vereinfachten Verfahren nach der Formel:

Jahresertrag X Kapitalisierungsfaktor

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Schulden sowie Beteiligungen und Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren vor der Übertragung des Betriebs eingelegt wurden, werden neben dem Ertragswert mit einem eigenständig zu ermittelnden Wert angesetzt.

Jahresertrag:

Grundlage ist der voraussichtliche Jahresertrag, der künftig nachhaltig erzielbar ist. Der Jahresertrag kann anhand des in der Vergangenheit erzielten Durchschnittsertrages, abgeleitet aus dem Betriebsergebnis der letzten drei Wirtschaftsjahre, geschätzt werden.

Hierbei ist grundsätzlich vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen, der um bestimmte Beträge zu korrigieren ist (§ 202 Bewertungsgesetz – BewG). Positive Betriebsergebnisse werden zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 Prozent gekürzt.

Kapitalisierungsfaktor:

Der Kapitalisierungsfaktor entspricht dem Kehrwert (1/x) des Kapitalisierungszinssatzes. Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich zusammen aus einem Basiszinssatz und einem Zuschlag von 4,5 Prozent. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank zu Beginn eines jeden Jahres ermittelt und vom Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

2. Grundvermögen/Betriebsgrundstücke

Sog. Grundbesitzwerte werden ermittelt für ...

■ unbebaute Grundstücke

mit der Formel: Fläche x Bodenrichtwert

■ bebaute Grundstücke

■ a) Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser im Vergleichswertverfahren: Bewertung anhand der Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken

■ b) Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine ortsübliche Miete ermitteln lässt im Ertragswertverfahren: Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert

■ c) Die vorgenannten Grundstücke mit Ausnahme der Mietwohngrundstücke, sofern sich kein Vergleichswert oder eine ortsübliche Miete ermitteln lässt im Sachwertverfahren: Gebäudesachwert zuzüglich Bodenwert.

Separate Vorschriften gelten für die Bewertung von **Erbaurechten** und von **Gebäuden auf fremdem Grund und Boden**.

3. Übriges Vermögen

■ **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:** Es gelten besondere Vorschriften, die hier nicht behandelt werden.

■ **Wertpapiere und Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften:** Kurswert

■ **Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen:** Rückkaufswert

II. Die Begünstigung von Betriebsvermögen

1. Das begünstigte Vermögen

Begünstigt sind:

■ inländische Gewerbebetriebe;

- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU/dem EWR, wenn der Erblasser/Schenker am Nennkapital zu mehr als 25 Prozent beteiligt war;
- inländische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Ausnahmen:

- Die Begünstigung ist für den gesamten Betrieb/Anteil ausgeschlossen, wenn das Betriebsvermögen zu mehr als 50 Prozent (s. Variante 1) bzw. 10 Prozent (s. Variante 2) aus Verwaltungsvermögen besteht.
- Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen weniger als 50 Prozent (s. Variante 1) bzw. 10 Prozent (s. Variante 2), so gehört solches Verwaltungsvermögen nicht zum begünstigten Vermögen, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war.

Zum **Verwaltungsvermögen** gehören z. B. vermietete/verpachtete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften mit unmittelbarer Beteiligung von bis zu 25 Prozent, Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften mit Verwaltungsvermögen von mehr als 50 Prozent, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände und Sammlungen.

Hinweis: Vermietete/verpachtete Grundstücke gehören ausnahmsweise zum begünstigten Vermögen, wenn

- die Vermietung/Verpachtung im Rahmen einer sog. **Betriebsaufspaltung** erfolgt (d. h. der Erblasser/Schenker kann seinen geschäftlichen Betätigungswillen sowohl im überlassenden als auch im nutzenden Betrieb durchsetzen) oder wenn
- der **Gesellschafter einer mitunternehmerischen Personengesellschaft** im Sinne des Einkommensteuergesetzes das Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat und diese Rechtsstellung auf den Erwerber/Beschenkten übergeht.

oder

- es sich um eine Betriebsverpachtung im Ganzen handelt (Achtung! Hier gelten besondere Anforderungen und Einschränkungen).

Daneben gelten Sonderregelungen für Konzerne, Wohnungsgesellschaften und die Land- und Forstwirtschaft.

2. Begünstigung

Die Übertragung von Betriebsvermögen wird künftig **begünstigt**, wenn bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt werden. Die Begünstigung erfolgt in **zwei Varianten**, zwischen denen der Steuerpflichtige **wählen** kann:

Variante 1:

- Von dem geerbten/geschenkten Betriebsvermögen bleiben **85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag)**.
- Die verbleibenden 15 Prozent des Betriebsvermögens unterliegen nicht der Besteuerung, sofern der Wert dieses Vermögens **150.000 EUR** nicht übersteigt (**Abzugsbetrag**). Übersteigt dieser Teil des Betriebsvermögens den Abzugsbetrag von 150.000 EUR, so wird der Abzugsbetrag um 50 Prozent des übersteigenden Teils gekürzt (s. Beispiel 1).
- Natürliche Personen der Steuerklassen II und III erhalten einen **Entlastungsbetrag** für die nach Anwendung des Verschonungsabschlags verbleibenden 15 Prozent des Betriebsvermögens. Der Entlastungsbetrag entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der anteiligen Steuer nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers und der anteiligen Steuer nach Steuerklasse I.

Voraussetzung 1: Lohnsummenklausel

- Die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen darf innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt **650 Prozent** der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (Mindestlohnsumme). Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Besteuerungszeitpunkt. Bei Unterschreiten der Mindestlohnsumme vermindert sich der Verschonungsabschlag rückwirkend in demselben prozentualen Umfang, in dem die Mindestlohnsumme unterschritten wird (Abzugsbetrag bleibt erhalten!).

Ausnahme: Die Regelung gilt nicht bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten!

Voraussetzung 2: Behaltensfrist

- Verschonungsabschlag und Entlastungsbetrag entfallen anteilig mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- Veräußerung des Betriebs/Teilbetriebs (Ausnahme: Reinvestition);
- Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme: Reinvestition);
- Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150 TEUR übersteigen *innerhalb von 7 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.*
Achtung: Der Abzugsbetrag entfällt insoweit ganz!

Voraussetzung 3: Verwaltungsvermögen

Das Betriebsvermögen darf **nicht zu mehr als 50 Prozent** aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Variante 2:

Der Erbe/Beschenkte kann **unwiderruflich** erklären, dass er die unter Variante 1 dargestellte Verschonung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer unter folgender Maßgabe beantragt:

- die Lohnsummenfrist beträgt **10 Jahre** und die maßgebliche Lohnsumme beträgt **1.000 Prozent**;
- die Behaltensfrist beträgt **10 Jahre**;
- das Betriebsvermögen darf nicht zu mehr als 10 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestehen;
- der Verschonungsabschlag beträgt **100 Prozent**.

Hinweis: Die Variante 1 ist für Handwerksbetriebe in der Regel vorteilhafter!

Im Folgenden zwei Beispiele zu Variante 1:

Beispiel 1

Der Betrieb wird auf den 30-jährigen Sohn übertragen. Es liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Privatvermögen wird nicht übertragen.

gemeiner Wert des Betriebs	1.200.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
Verschonungsabschlag 85 %	<u>1.020.000 EUR</u>
verbleiben	180.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
Abzugsbetrag 150.000 EUR	
– ½ von 30.000 EUR	<u>135.000 EUR</u>
verbleiben	45.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
persönlicher Freibetrag	
400.000 EUR, aber max.	<u>45.000 EUR</u>
zu versteuern	0 EUR

Beispiel 2

Fall wie Beispiel 1, aber der Sohn veräußert den Betrieb nach 4 Jahren.

gemeiner Wert des Betriebs	1.200.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
Verschonungsabschlag 85 %,	
davon 4/7	<u>582.857 EUR</u>
verbleiben	617.143 EUR
<i>abzüglich:</i>	
persönlicher Freibetrag	<u>400.000 EUR</u>
rückwirkend zu versteuern	217.000 EUR
Steuersatz (Klasse I)	11 %
Steuer	23.870 EUR

III. Selbst genutztes Wohneigentum

Die Vererbung von selbst genutztem Wohneigentum an den Ehepartner oder die Kinder ist künftig steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Erbe das Haus/die

Wohnung mindestens 10 Jahre lang zu eigenen Wohnzwecken nutzt (Ausnahme: Pflegefall, Tod). Bei Kindern gilt die Steuerbefreiung nur, soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Hinweis: Die schenkweise Übertragung des Familienwohnheims zu Lebzeiten an den Ehepartner ist auch weiterhin steuerfrei.

IV. Die neuen Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge werden angehoben und können – wie bisher – alle 10 Jahre erneut in voller Höhe genutzt werden.

Steuerklasse I

- Ehegatten und (neu) Lebenspartner: **500 TEUR** (bisher 307 TEUR)
- Kinder und verwaiste Enkel: **400 TEUR** (bisher 205 TEUR)
- Enkel: **200 TEUR** (bisher 51.200 EUR)
- Eltern und Großeltern (bei Erbschaften): **100 TEUR** (bisher 51.200 EUR)

Steuerklasse II

- Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Neffen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte: **20 TEUR** (bisher 10.300 EUR)

Steuerklasse III

- Übrige Erwerber: **20 TEUR** (bisher 5.200 EUR)

Wie bisher erhält im Erbfall der überlebende Ehegatte und (neu) der Lebenspartner einen **besonderen Versorgungsfreibetrag** von bis zu 256 TEUR, Kinder einen altersabhängigen Versorgungsfreibetrag von bis zu 52 TEUR.

V. Die neuen Steuersätze

Die Tarifstufen wurden angehoben und geglättet; die Steuersätze in den Steuerklassen I und II wurden verschoben, teilweise angehoben und vereinheitlicht.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse	
	I	II und III
75.000 €	7 %	30 %
300.000 €	11 %	
600.000 €	15 %	
6.000.000 €	19 %	
13.000.000 €	23 %	50 %
26.000.000 €	27 %	
über 26.000.000 €	30 %	

VI. Berücksichtigung steuerlicher Doppelbelastung

Die Erbschaftsteuer führt auf Antrag zu einer Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer, wenn die betreffenden Einkünfte in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben (§ 35b EStG). Die Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009, wenn der Erbfall nach dem 31. Dezember 2008 eingetreten ist.

VII. Weitere Informationen

Für eine überschlägige Ermittlung Ihrer Erbschaft-/Schenkungsteuerbelastung können Sie unseren **Online-Erbschaftsteuerrechner** nutzen:

<http://www.zdh.de/steuern-und-finanzen.html>

Für eine detaillierte Berechnung Ihrer Erbschaft-/Schenkungsteuerschuld sowie für die Klärung der Frage, ob das alte oder das neue Recht für Sie günstiger ist, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Muster

6

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer keine Betriebsausgabe bei der Einkommensteuer

Seit Beginn des Veranlagungszeitraums 2008 ist die **Gewerbsteuer nicht mehr als Betriebsausgabe bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer abziehbar** (§ 4 Abs. 5b EStG).

Beispiel: Die Auswirkungen des Wegfalls des Betriebsausgabenabzugs auf den Gewinn

	bis Ende 2007	ab 2008
Gewinn	100.000 €	100.000 €
Gewerbsteuer (Messzahl 5 Prozent/ 3,5 Prozent; Hebesatz 400 Prozent)	16.667 €	14.000 €
Gewinn nach Gewerbsteuer	83.333 €	100.000 €

Hinzurechnung ertragsunabhängiger Bestandteile bei der Gewerbesteuer

Zukünftig erfolgt eine Hinzurechnung von 25 Prozent der Schuldzinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG).

Hinzugerechnet werden ferner auch ein Viertel der Summe aus:

- 25 Prozent der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten
- 20 Prozent der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und
- 65 Prozent der Miet- und Pachtzinsen bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Hinzurechnungsfreibetrag

Auf die Hinzurechnung der Finanzierungsentgelte wird ein **Freibetrag von 100.000 Euro gewährt (§ 8 Nr. 1 GewStG)**!

Gewerbesteuermesszahl

Die Steuermesszahl ist ein Faktor zur Ermittlung der Gewerbesteuer. Der nach Abzug des Freibetrages verbleibende Gewerbeertrag wird mit einer Steuermesszahl multipliziert.

Die Steuermesszahl wird ab dem Jahr 2008 von 5 Prozent auf 3,5 Prozent gesenkt (§ 11 Abs. 2 GewStG).

Wegfall Gewerbesteuerstaffel

Im Gegenzug zur Senkung der Gewerbesteuermesszahl fällt die Staffelung der Steuermesszahl von 1 Prozent bis 4 Prozent ersatzlos weg (§ 11 Abs. 2 GewStG)

Erhöhung Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird vom 1,8-Fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags angehoben (§ 35 EStG).

7

Körperschaftsteuer

Tarifsenkung

Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 wird für Kapitalgesellschaften der **Körperschaftsteuersatz** von derzeit 25 Prozent **auf 15 Prozent** gesenkt. Unter Einschluss von Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (unterstellter Hebesatz 400 Prozent) ergibt sich damit eine Gesamtsteuerbelastung auf der Ebene der Gesellschaft von 29,83 Prozent.

Die Gesamtsteuerbelastung stellt sich danach wie folgt dar:

	bis Ende 2007	ab 2008
Gewinn vor Steuern	100.000 €	100.000 €
Gewerbesteuer (Hebesatz 400 %)	16.667 €	14.000 €
Gewinn nach Gewerbesteuer	83.333 €	100.000 €
Körperschaftsteuer (25 %/15 %)	20.830 €	15.000 €
Solidaritatszuschlag (5,5 %)	1.150 €	830 €
Gewerbesteuer/Korperschaftsteuer/ Solidaritatszuschlag gesamt	38.647 €	29.830 €
Steuerliche Gesamtbelastung	38,65 %	29,83 %

Einführung einer „Zinsschranke“

Vornehmlich für Großunternehmen und Konzerne wird mithilfe einer ertragsteuerlichen „Zinsschranke“ die Eigenkapitalquote verbessert und die Aufnahme von Fremdkapital steuerlich unattraktiver gemacht, um steuermindernde Gestaltungen durch Konzernfinanzierungen zu erschweren.

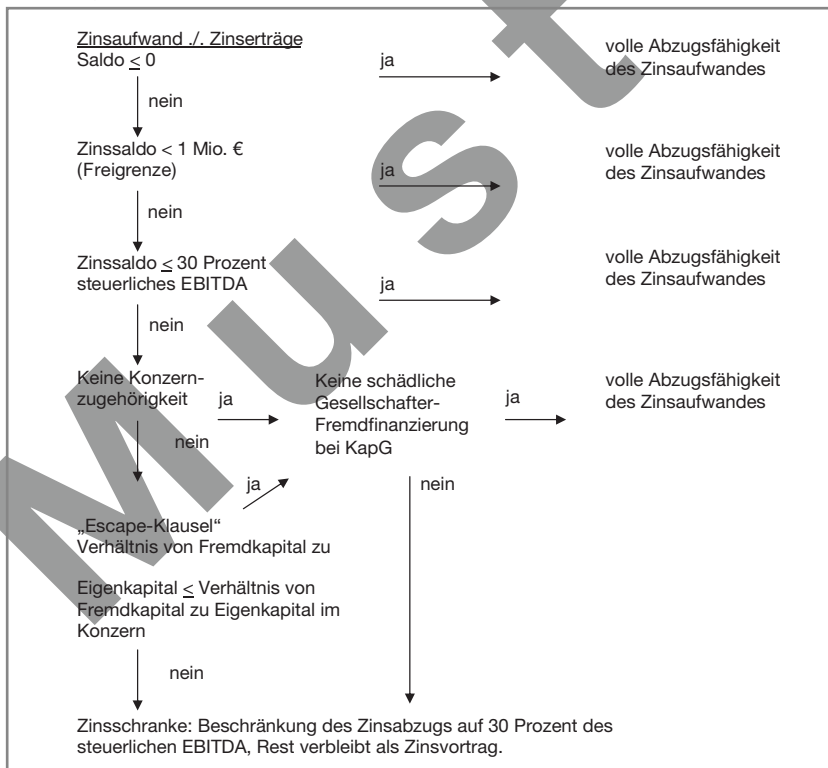
Dabei ist eine unbegrenzte **Berücksichtigung von Zinsaufwendungen nur noch bis zur Höhe des Zinsertrages** desselben Wirtschaftsjahres möglich, darüber hinausgehende Beträge sind nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge geminderten Ergebnisses abzuziehen. Die danach nicht zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen werden gesondert festgestellt und können lediglich in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden.

Zahlreiche Ausnahmen sind allerdings nach § 4h Abs. 2 EStG vorgesehen. So besteht eine **Freigrenze in Höhe von 1 Mio. Euro**. Hierdurch wird verhindert, dass kleine und mittlere Betriebe von der beschränkten Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen betroffen sind.

Ferner gilt die „Zinsschranke“ nicht, wenn der betroffene Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist. Einzelunternehmer, die keine Beteiligungen im Betriebsvermögen halten, sind somit von dieser Begrenzung in der Regel nicht betroffen.

Im Übrigen ist auch für Konzernbetriebe eine sogenannte „Escape-Klausel“ vorgesehen, wonach die Zinsschranke nicht anzuwenden ist, wenn die einzelbetriebliche Eigenkapitalquote die entsprechende Quote des Konzerns, dem er angehört, nicht unterschreitet.

Nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Wirkung der Zinsschranke:



Wegfall von Verlustvorträgen bei Übertragung großer Anteile

Nicht genutzte Verluste (Verlustvorträge) gehen verloren, wenn ein Gesellschafter einen Anteil von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals innerhalb von 5 Jahren an einen Dritten überträgt (§ 8c KStG). Die Aufwendungen sind dann in Höhe des Anteils nicht mehr abziehbar.

Werden mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals übertragen, geht der Verlustvortrag sogar vollständig verloren. Der Übertragung sind vergleichbare Sachverhalte (z. B. Kapitalerhöhungen, die zu einer Veränderung der Beteiligungsquote führen) gleichgestellt.

Beispiel: Gesellschafter X ist Alleingesellschafter der A-GmbH. Das Stammkapital beträgt 100.000 €. Im Zuge einer Kapitalerhöhung soll ein zweiter Gesellschafter aufgenommen werden. Er möchte 30.000 € zusätzliches Stammkapital einbringen. Die Kapitalerhöhung beträgt also 30 Prozent – somit mehr als 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent. Der bestehende Verlustvortrag wird um diese 30 Prozent gekürzt.

Gewinnminderungsausschluss bei eigenkapitalersetzenden Darlehen

Ab 2008 wird der Gewinnminderungsausschluss des § 8b Abs. 3 KStG auf solche Gewinnminderungen ausgedehnt, die auf Teilwertabschreibungen und Forderungsverzicht bzw. -ausfall in Zusammenhang mit einem Darlehen oder einer Sicherheit beruhen, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem Gesellschafter gegeben wurde, der zu mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft, die das Darlehen bzw. die Sicherheit erhalten hat, beteiligt ist oder war. Die Neuregelung gilt auch für eine Gesellschafter nahestehende Person oder rückgriffsberechtigte Dritte. In diesen Fällen wird generell von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung des Darlehens ausgegangen. Der Darlehensgeber kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen gewährt bzw. nicht zurückgefordert hätte.

§ 8b Abs. 3 KStG schloss bisher schon Gewinnminderungen in Bezug auf bestimmte Beteiligungen aus. Durch die Ausweitung der Vorschrift soll künftig eine Umgehung des Gewinnminderungsausschlusses durch Begebung eigenkapitalersetzender Darlehen oder Sicherheiten verhindert werden.

Umwandlung des Körperschaftsteuerfreibetrags in Höhe von 5.000 Euro zum 1. Januar 2009 in eine Freigrenze

Gem. § 24 KStG wird der bisherige Freibetrag für die Erhebung von Körperschaftsteuer von 3.835 Euro ab dem 1. Januar 2009 in eine Freigrenze umgewandelt und auf 5.000 Euro angehoben. Dies bedeutet, dass insbesondere juristische Personen des privaten Rechts, d. h. Vereine und Stiftungen, gänzlich von einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer befreit werden. Die Umwandlung von Freibetrag in Freigrenze bedeutet jedoch auch, dass bei Überschreiten der Veranlagung zur Körperschaftsteuer ab dem ersten Euro Einkommen einsetzt.

8

Lohnsteuer

Das bisherige Lohnsteuerkartenverfahren wird ab 2011 durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt („ElsterLohn II“). Die Karton-Lohnsteuerkarte wird letztmalig für 2010 ausgestellt (§ 39e EStG). Die Gemeinden drucken auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 zusätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf. Der Arbeitgeber benötigt die Identifikationsnummer zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Kalenderjahr 2011 (vgl. § 39f EStG).

Muster

Muster

9

Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer sind in demselben Gesetz geregelt. Daher gilt für die Schenkungsteuer grundsätzlich das bereits oben unter 5. „Erbschaftsteuer“ Gesagte.

Kein Wahlrecht bei Schenkungen

Für **Erbschaften**, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 gemacht wurden, ist im Reformgesetz ein Anwendungswahlrecht vorgesehen. Dieses Wahlrecht gilt jedoch **nicht** für Schenkungen. Für sie gilt das jeweils am Tag der Schenkung geltende Recht.

MUSTER

Muster

10

Umsatzsteuer

Haftungstatbestand des § 13d UStG entfällt

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist der Haftungstatbestand des § 13d UStG entfallen. Die Vorschrift begründet eine Haftung beim leistenden Unternehmer, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug nach § 17 UStG berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist. Die Vorschrift wird aufgehoben, da sie in der Praxis nicht die vom Gesetzgeber erhoffte Wirkung gezeigt hat. Gleichzeitig wird hiermit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Steuersatz für Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

Mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2008 am 28. Dezember 2007 wurde die Vorschrift des § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG aufgehoben, nach der es sich bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle stets um eine sonstige Leistung handelt. Diese wird mit dem Normalsteuersatz von 19 Prozent besteuert. Die Aufhebung der Vorschrift erfolgt vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes, wonach bei derartigen Umsätzen in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob das Lieferelement oder das Element der sonstigen Leistung überwiegt. Liegt nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Umstände eine Lieferung von Speisen und Getränken vor, so unterliegt diese mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent der Umsatzsteuer.

Muster

11

Eigenheimrente

Funktionsweise der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Eigenheimrente:

Angespartes Kapital im Rahmen eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierten und damit staatlich geförderten Altersvorsorgevertrages (eigene Beiträge, Zulagen und Zinserträge) kann in vollem Umfang für die Anschaffung/Herstellung einer selbst genutzten Wohnimmobilie entnommen werden. Alternativ kann das Kapital auch für die Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

Auch Darlehensverträge für den Erwerb einer selbst genutzten Immobilie sind begünstigt.

Die (nachgelagerte) Besteuerung über einen Zeitraum von 17 bis 23 Jahren erfolgt in der vertraglich festgelegten „Auszahlungsphase“, das zwischen dem 60. und 68. Lebensjahr liegen muss, durch ein *fiktives Wohnförderkonto*, auf dem der entnommene Betrag erfasst und pauschal mit jährlich 2 Prozent verzinst wird. Daneben besteht die Möglichkeit, zu Beginn der Besteuerungsphase eine Einmalbesteuerung in Höhe von 70 Prozent des Betrages auf dem Wohnförderkonto zu wählen.

Kreis der Anspruchsberechtigten

Anspruch auf staatlich geförderte Altersvorsorge haben insbesondere rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer.

Die Eigenheimrente kann für alle – auch bereits bestehenden – zertifizierten Altersvorsorgeverträge angewendet werden.

Förderfähig sind daneben auch Darlehensverträge für den Erwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie.

Das sind im Einzelnen folgende Verträge:

- reiner Darlehensvertrag
- Bausparvertrag
- Bauspar-Kombikredit (vorfinanzierter Bausparvertrag)

Die zugunsten des Vertrags geleisteten Beiträge gelten als geförderte Tilgungsbeiträge. Das Darlehen muss jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs getilgt werden. CO₂-Gebäudesanierungsmaßnahmen werden nicht durch die Eigenheimrente gefördert.

Gefördert wird:

- die Anschaffung, Herstellung (oder zu Beginn der Auszahlungsphase Entschuldung) einer selbst genutzten Wohnimmobilie oder
- die Anschaffung von Anteilen an einer Genossenschaft für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung

Dem Wohneigentum wird eigentumsähnliches Dauerwohnrecht gleichgestellt und entsprechend gefördert (z. B. auch ein Dauerwohnrecht in einem Senioren- oder Pflegeheim).

Wird die Eigennutzung der Wohnimmobilie aufgegeben, muss das in der Immobilie gebundene steuerliche Kapital sofort versteuert werden! Dies kann jedoch vermieden werden, wenn der Betrag des Wohnförderkontos auf einen anderen (zertifizierten) Sparvertrag eingezahlt wird.

Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus zwei Komponenten:

- | | | |
|---------------------------------------|---------------|----------|
| ■ 1. Altersvorsorgezulage (jährlich): | Ledige: | 154 Euro |
| | Verheiratete: | 308 Euro |
| | Kinder: | 185 Euro |

Die Kinderzulage erhöht sich auf 300 Euro für Kinder, die ab dem 1. Januar 2008 geboren sind.

Bonus: Berufseinsteiger erhalten vor Vollendung des 21. Lebensjahrs einmalig eine um 100 Euro erhöhte Grundzulage.

Voraussetzung zum Erreichen der vollen Zulagen ist, dass mindestens ein Gesamtbeitrag abhängig vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen entrichtet wird (4 Prozent, maximal 2.100 Euro). Ansonsten gibt es eine anteilige Zulage.

- 2. Sonderausgabenabzug:

Der Gesamtbeitrag ist als Sonderausgabe im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung absetzbar. Von der sich hieraus ergebenden Steuerersparnis wird der Anspruch auf die Zulagen abgezogen.

12

12. Kfz-Steuer

Für Pkw mit Erstzulassung ab dem 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 wird eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr eingeführt. Für Fahrzeuge, die die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Steuerbefreiung endet in jedem Fall am 31. Dezember 2010.

Muster

Impressum:

Verantwortlich: ZDH-Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Berlin, Dezember 2008